

Beitragsordnung

des American Sports Club Magdeburg e. V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung des American Sports Club Magdeburg e. V. (im Folgenden „Verein“ genannt) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie hat ihre Grundlage in den §§ 11 und 12 der Satzung. Änderungen können vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit, ansonsten nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und Sachleistungen.
2. Der Vorstand legt die Gebühren, die Art und den Umfang der Arbeitsleistungen fest.

§ 3 Beiträge

1. Die festgesetzten Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres fällig und sind auf das Konto des Vereins zu zahlen.
Der Vorstand kann in Ausnahmefällen und auf Antrag des Mitglieds eine andere Zahlungsweise zulassen.

2. Der monatliche Beitrag beträgt:

a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	20,00 Euro
b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	10,00 Euro
c. Für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	10,00 Euro
d. Für Studenten und Auszubildende	10,00 Euro
e. Für Fördermitglieder	10,00 Euro

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt wird. Ermäßigte Beiträge müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist halbjährlich nachzuweisen. Diese Regelung betrifft nicht Fördermitglieder.

3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages, die mit Bestätigung der Aufnahme in den Verein fällig wird.
4. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich acht Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen, Anlagen sowie der Vereinsveranstaltungen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde zehn Euro. Dieser Betrag wird in dem Monat fällig, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
5. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen. Sie betragen für die 1. Mahnung 3,00 Euro und für die 2. und letzte Mahnung 5,00 Euro. Kosten bei gerichtlichen Mahnverfahren gehen vollständig zu Lasten des Schuldners.
6. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 27.01.2017

Enrico Müller

Präsident

Saskia Martins

Vizepräsident Finanzen